

# Satzung

*Stand: 01.01.2017*

# SATZUNG

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein ist eine Pensionskasse und führt den Namen „Höchster Pensionskasse VVaG“.
- (2) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sowie eine regulierte Pensionskasse im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (3) Sitz der Kasse und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Kasse ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt Kassenleistungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### § 2 Begriffsdefinitionen

1. Kasse: Höchster Pensionskasse VVaG.
2. Mitarbeiter<sup>1</sup>: Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen sowie Mitglieder der Unternehmensleitungen.
3. Beschäftigungsverhältnis: Das der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegende Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Mitgliedsunternehmen.
4. Mitgliedsunternehmen: Die Hoechst GmbH sowie alle rechtlich selbständigen Unternehmen, deren Mitarbeiter auf Antrag des jeweiligen Unternehmens durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder der Kasse sein können.
5. Versicherungsfall: Das einen Anspruch auf Kassenleistung auslösende Ereignis (Tod, Dienstunfähigkeit, Alter).
6. Rentenbezieher: Bezieher von Mitglieds- oder Hinterbliebenenrenten der Kasse.
7. Gesetzliche Rentenversicherung: Deutsche Allgemeine Rentenversicherung.
8. Abrechnungsverbände: In der Pensionskasse sind die in den nachstehenden Buchstaben genannten getrennten Abrechnungsverbände gebildet. Jede Versicherung ist einem Abrechnungsverband zugeordnet.
  - a) Abrechnungsverband Tarif PK Allgemein:  
Im Abrechnungsverband Tarif PK Allgemein erfolgt die Durchführung aller Versicherungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Abrechnungsverband zugewiesen sind.
  - b) Abrechnungsverband Tarif HZV:  
Abrechnungsverband, für die im Tarif HZV abgeschlossenen Versicherungen. Für diesen Abrechnungsverband finden die Regelungen von Abschnitt II und IV nur insoweit Anwendung, als §§ 27, 27a nichts anderes bestimmen.

## II. KASSENORGANISATION

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kasse sind:
  1. Mitgliedsunternehmen,
  2. ordentliche Mitglieder,
  3. außerordentliche Mitglieder,
  4. Bezieher von Mitgliedsrenten.
- (2) Bezieher von Hinterbliebenenrenten sind nicht Mitglieder der Kasse.
- (3) Bestehen mehrere Versicherungen nebeneinander, können Bezieher von Mitgliedsrenten zudem ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Kasse sein.

### § 4 Mitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens

- (1) Die Mitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens beginnt mit dem in der Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Mitgliedsunternehmen festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit der vertragsgemäßen Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung nach Abs. 1,
  2. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitgliedsunternehmen den zu leistenden Grundversicherungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 AVB oder einen ausschließlich zu leistenden Höherversicherungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AVB bis zur Beendigung des Mahnverfahrens gemäß § 3 Abs. 3 AVB nicht zahlt.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Rechte und Pflichten des Mitgliedsunternehmens insoweit bestehen, als sie sich auf die Durchführung der bereits begründeten Versicherungsverhältnisse der außerordentlichen Mitglieder und Rentenbezieher beziehen. Entsprechendes gilt, wenn die ordentliche Mitgliedschaft des Versicherten gemäß § 7 ruht.

### § 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder werden die durch Arbeitsvertrag zur Mitgliedschaft verpflichteten Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen sowie die von den Mitgliedsunternehmen ansonsten zu einer Versicherung angemeldeten Mitarbeiter. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats, in dem erstmals ein Beitrag an die Kasse gezahlt wird, frühestens jedoch zu dem arbeitsvertraglich festgelegten Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Mitgliedsunternehmen. Der Arbeitsvertrag oder die Beitrittserklärung des Mitarbeiters oder die Vereinbarung über die Entgeltumwandlung des Mitarbeiters mit dem Mitgliedsunternehmen über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über die Pensionskasse gelten als Aufnahmeantrag. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Jedes Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, für jeden neu eintretenden Mitarbeiter, mit dem ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, bei der Kasse die ordentliche Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Bei allen Begriffen wird eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aus Gründen der besseren Übersicht nicht getroffen.

zu beantragen, wenn dies zwischen dem Mitgliedsunternehmen und der Kasse vereinbart worden ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (3) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG und sonstige Personen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Mitgliedsunternehmen oder im Falle einer anderweitigen Verbundenheit als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Entsprechendes gilt für die Gestattung der Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme und der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft werden dem ordentlichen Mitglied durch Aushändigung des Mitgliedsscheines, der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angezeigt.

### § 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit:

1. der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn sich nicht unmittelbar eine Weiterbeschäftigung bei einem anderen Mitgliedsunternehmen anschließt und das andere Mitgliedsunternehmen die Versorgungszusage(n) über die Kasse nach Maßgabe einer Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG übernimmt und eine Versicherung mit Beitragszahlung fortführt,
2. dem Eintritt des Versicherungsfalles; bei Vorliegen des Versicherungsfalles Alter oder Dienstunfähigkeit setzt die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zusätzlich den Bezug von Mitgliedsrente voraus. In diesem Fall endet die ordentliche Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs von Mitgliedsrente vorausgeht,
3. dem Ausschluss des Mitgliedes,
4. der Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens oder
5. der Abfindung gemäß § 13 AVB.

### § 7 Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft ruht:

1. ab dem Zeitpunkt, ab dem das Mitgliedsunternehmen beziehungsweise der Arbeitgeber des ordentlichen Mitgliedes die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für das ordentliche Mitglied über die Kasse mit Wirkung für die Zukunft beendet und das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht,
2. bei Vorliegen eines sachlichen Grundes mit Zustimmung des Vorstandes für die von dem Mitgliedsunternehmen oder vom ordentlichen Mitglied beantragte Dauer,
3. wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine Beiträge mehr in Bezug auf die Versicherung entrichtet worden sind, das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht und kein Zahlungsverzug im Sinne von § 3 AVB vorliegt, ab Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres. Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen. Fälle des § 2 Abs. 5 AVB bleiben hiervon unberührt.

Das Mitglied hat in dieser Zeit die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes. Die Zahlung von Beiträgen und die Deckungskapitalerstattung sind für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ausgeschlossen.

### § 8 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder werden die ordentlichen Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis nach Erfüllung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Mitgliedsunternehmen endet, wenn nicht ein anderes Mitgliedsunternehmen die Versorgungszusage(n) über die Kasse nach Maßgabe einer Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG übernimmt und fortführt. Sofern arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich kürzere Unverfallbarkeitsfristen vereinbart worden sind, gelten diese. Von einem Mitgliedsunternehmen anerkannte Vordienstzeiten zählen für die Erfüllung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nur dann, wenn sie auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder werden die Bezieher von Dienstunfähigkeitsrenten, wenn die Voraussetzungen für den Rentenbezug weggefallen sind und keine neue ordentliche Mitgliedschaft begründet wird.
- (3) Außerordentliche Mitglieder werden die ordentlichen Mitglieder, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch vor Erfüllung der gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Unverfallbarkeitsfristen aus dem Beschäftigungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles ausscheiden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder werden diejenigen Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 4 endet.
- (5) Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Mitgliedsunternehmens die außerordentliche Mitgliedschaft zulassen, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zu stellen.
- (6) Außerordentliche Mitglieder werden die geschiedenen Ehegatten sowie - nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - die ehemaligen Lebenspartner von Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Kassenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG anordnet. Hierbei gilt Folgendes:
  1. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet.
  2. Die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gilt zugleich als Antrag auf Begründung einer Mitgliedschaft in der Kasse, eines zusätzlichen Antrags auf Mitgliedschaft in der Kasse durch den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. den ausgleichsberechtigten Lebenspartner bedarf es für diesen Fall nicht.
  3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich kann auch dann begründet werden, wenn der Versicherungsfall in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. des ausgleichsberechtigten eingetragenen Lebenspartners vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist.
  4. Eine durch interne Teilung begründete außerordentliche Mitgliedschaft besteht unabhängig von einer bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten ordentlichen

oder außerordentlichen Mitgliedschaft bzw. einer Mitgliedschaft von Beziehern von Mitgliedsrenten der ausgleichsberechtigten Person. Die Aufnahme und der Beginn dieser außerordentlichen Mitgliedschaft werden dem außerordentlichen Mitglied durch Aushändigung des Mitgliedsscheines, der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angezeigt.

### § 9 Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Eintritt des Versicherungsfalles; bei Vorliegen des Versicherungsfalles Alter oder Dienstunfähigkeit setzt die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft zusätzlich den Bezug von Mitgliedsrente voraus. In diesem Fall endet die außerordentliche Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs von Mitgliedsrente vorausgeht,
  2. sofern das Mitglied die gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Unverfallbarkeitsfristen bei einem Mitgliedsunternehmen nicht erfüllt hatte und die Mitgliedschaft noch keine 5 Jahre bestanden hat und die außerordentliche Mitgliedschaft kündigt oder Antrag auf Deckungskapitalerstattung stellt,
  3. mit dem Ausschluss des Mitgliedes,
  4. mit der Abfindung gemäß § 13 AVB,
  5. mit der Übertragung der Deckungsmittel gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 AVB.
- (2) Bei außerordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 8 Abs. 6 ist eine Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen.

### § 10 Mitgliedschaft der Bezieher von Mitgliedsrenten

Die Mitgliedschaft der Bezieher von Mitgliedsrenten beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Rentenbezug beginnt und setzt den Eintritt des Versicherungsfalles voraus; sie endet mit dem Wegfall des Anspruches auf Mitgliedsrente.

### § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Vertreterversammlung wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Rentenbezieher haben kein Wahlrecht und können nicht Mitglieder von Organen der Kasse sein.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Kasse auf Anforderung alle für das Versicherungsverhältnis erforderlichen Angaben zu machen. Spätere Änderungen sind der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

### § 12 Ausschluss aus der Kasse

Der Vorstand kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied sowie einen Bezieher von Mitgliedsrente ausschließen, das bzw. der während des Beschäftigungsverhältnisses oder danach

1. durch sein Verhalten dem Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit gibt oder gegeben hat, nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung zu entziehen,
2. die Kasse vorsätzlich geschädigt oder zu schädigen versucht hat.

### § 13 Organe und Ämter

- (1) Organe der Kasse sind die Vertreterversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe müssen ordentliche Mitglieder oder Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Kasse ist unzulässig.
- (3) Ämter der Kasse haben der Abschlussprüfer, der Verantwortliche Aktuar und der Treuhänder für das Sicherungsvermögen inne.

### § 14 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder und Vertretern der Mitgliedsunternehmen. Die Vertreter üben ihr Amt unentgeltlich aus.
- (2) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder werden alle 5 Jahre gewählt. Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder von neu hinzu tretenden Mitgliedsunternehmen werden für den Rest des jeweils laufenden 5-Jahreszeitraumes gewählt, wenn zumindest ein ordentliches Mitglied des Mitgliedsunternehmens beim Vorstand der Kasse die Durchführung einer solchen Wahl beantragt. Wird ein solcher Antrag nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand der Kasse innerhalb von 6 Wochen nicht gestellt, so kann die Belegschaftsvertretung des jeweiligen Mitgliedsunternehmens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode einen Mitgliedervertreter und 2 persönliche Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder benennen. Die benannten Mitglieder gelten für den Rest des jeweils laufenden 5-Jahreszeitraumes als gewählte Mitgliedervertreter. Für das Ende ihrer Amtszeit gilt Abs. 7 Satz 2 entsprechend. Für den Fall, dass weder eine Wahl durchgeführt noch ein Mitgliedervertreter benannt worden ist, so ist die Beantragung einer Wahl durch zumindest ein ordentliches Mitglied jederzeit möglich.
- (3) Das Wahlverfahren für die Vertreter der ordentlichen Mitglieder wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Kasse erlässt. Diese enthält insbesondere die Bestellung eines Wahlvorstandes, die Grundsätze des Wahlverfahrens und Bestimmungen über die Erfordernisse der Wahlvorschläge; sie kann die Gewährung einer Nachfrist von einer Woche für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlages zulassen. Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Belegschaftsvertretung einen Vertreter und 2 persönliche Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder benennen. Die benannten Mitglieder gelten für die jeweilige Wahlperiode als gewählte Mitgliedervertreter.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder eines Mitgliedsunternehmens können einen Vertreter sowie 2 persönliche Stellvertreter wählen. Jeder Vertreter bzw. dessen Stellvertreter hat so viele Stimmen, wie das Mitgliedsunternehmen am Ende des der Versammlung vorangegangenen Jahres ordentliche Mitglieder hatte. Die Stimmenanzahl für Vertreter von während des laufenden 5-Jahreszeitraumes neu hinzutretenden Mitgliedsunternehmen bestimmt sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder am Beginn der Mitgliedschaft des Unternehmens.
- (5) Jedes Mitgliedsunternehmen hat das Recht, für die Vertreterversammlung jeweils einen Vertreter sowie 2 persönliche Stellvertreter zu benennen. Der benannte Vertreter bzw. dessen Stellvertreter hat die gleiche Anzahl von Stimmen, wie sie dem Vertreter der ordentlichen Mitglieder des Mitgliedsunternehmens zustehen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder eines Mitgliedsunternehmens kön-

nen mit Zustimmung des Vorstandes jeweils für die volle Dauer einer Wahlperiode zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern anderer Mitgliedsunternehmen einen gemeinsamen Mitgliedervertreter sowie 2 persönliche Stellvertreter wählen bzw. benennen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedsunternehmen für die Benennung eines gemeinsamen Unternehmensvertreters und dessen 2 persönlichen Stellvertretern zu. Im Übrigen gelten Abs. 4 und 5 entsprechend.

Wird von den Mitgliedsunternehmen bzw. den ordentlichen Mitgliedern ein gemeinsamer Vertreter gewählt oder benannt, gelten die gemeinsam vertretenen Unternehmen als ein Mitgliedsunternehmen.

- (7) Die Amtszeit der Vertreter der ordentlichen Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung und endet mit dem Beginn der Amtszeit der Nachfolger. Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedsunternehmen beginnt mit der Ernennung und endet mit der Abberufung durch das Mitgliedsunternehmen, spätestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Vertreter der ordentlichen Mitglieder, in der die Vertreter der Mitgliedsunternehmen benannt worden sind.
- (8) Die Amtszeit endet vorzeitig bei Ernennung oder Wahl in den Aufsichtsrat oder Bestellung zum Vorstandsmitglied, bei Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen sowie durch Amtsniederlegung. Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung tritt an die Stelle des Vertreters für den Rest der Amtszeit dessen Stellvertreter.
- (9) Steht im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung eines Vertreters der ordentlichen Mitglieder kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters durchgeführt werden. Abs. 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (10) Scheidet ein Mitgliedsunternehmen aus der Kasse aus, so endet mit diesem Zeitpunkt die Amtszeit des von ihm benannten Vertreters sowie diejenige des Vertreters seiner ordentlichen Mitglieder.
- (11) Soweit Satzungsangelegenheiten ausschließlich nur einen Abrechnungsverband betreffen, sind ausschließlich die Vertreter dieses Abrechnungsverbandes stimmberechtigt.

### § 15 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Abberufung,
  2. Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  5. Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen,
  6. Beschlussfassung über sonstige der Vertreterversammlung durch Gesetz, Satzung oder Allgemeine Versicherungsbedingungen vorbehaltene oder ihr vom Aufsichtsrat oder Vorstand unterbreitete Gegenstände.
- (2) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die Vertreter der Mitgliedsunternehmen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens auf der nächsten ordentlichen

Vertreterversammlung, eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters durchzuführen.

### § 16 Ordentliche und außerordentliche Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung zur Erledigung der laufenden Geschäfte soll in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen und innerhalb von 4 Wochen abzuhalten, wenn der Aufsichtsrat, der Vorstand oder mindestens ein Viertel aller Vertreter die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlungen finden am Sitz der Kasse statt.
- (4) Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, über die Auflösung der Kasse und über die Vereinigung mit anderen Kassen oder Beschlüsse, welche die finanziellen Belange eines Mitgliedsunternehmens berühren, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Werden durch Beschlüsse die finanziellen Belange eines Mitgliedsunternehmens berührt, hat der Vorstand vorher die Stellungnahme dieses Mitgliedsunternehmens einzuholen.

### § 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 und maximal 16 Aufsichtsratsmitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder muss jeweils durch 4 teilbar sein. Soweit Abrechnungsverbänden gemäß Abschnitt III eine feste Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern zugewiesen wird, erhöht sich die maximale Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend. Satz 2 findet insofern keine Anwendung. Die Mitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.
- (2) Der Aufsichtsrat wird paritätisch aus der gleichen Anzahl von Vertretern der ordentlichen Mitglieder und von Vertretern der Mitgliedsunternehmen gebildet. So lange der Gründungsstock nicht vollständig zurückgezahlt ist, hat die Hoechst GmbH das Recht, – gegebenenfalls über die in Abs. 1 festgelegte Anzahl hinaus – ein zusätzliches Aufsichtsratsmitglied zu benennen. In diesem Fall findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Für jedes Mitgliedsunternehmen kann sowohl ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder als auch des Unternehmens sowie je ein erstes und zweites persönliches Ersatzmitglied zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.
- (4) Stellt ein Mitgliedsunternehmen mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, so ist es berechtigt, die Hälfte der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils deren erstes und zweites persönliches Ersatzmitglied sowohl für die Mitgliedsunternehmen als auch für die ordentlichen Mitglieder vorzuschlagen. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder bestimmt sich nach den Verhältnissen am 31.12. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.
- (5) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder werden durch die Belegschaftsvertretungen des jeweiligen Mitgliedsunternehmens, die Vertreter der Mitgliedsunternehmen durch die Geschäftsleitung des jeweiligen Mitgliedsunternehmens vorgeschlagen.
- (6) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder werden von den Vertretern der ordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreter der Mitgliedsunternehmen werden von den Vertretern der Mitgliedsunternehmen in der Vertreter-

versammlung gewählt. Die persönlichen Ersatzmitglieder gelten jeweils als mitgewählt.

- (7) Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gelten diejenigen Vertreter als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Wahl in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung und endet mit dem Beginn der Amtszeit der Nachfolger.
- (9) Erhöht sich die Anzahl der ordentlichen Mitglieder in der Kasse mit der Folge, dass die Vertreterversammlung beschließt, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen von Abs. 1 zu erhöhen, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit des gewählten Aufsichtsrates eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (10) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Beschäftigungsverhältnis mit dem Mitgliedsunternehmen aus, erlischt gleichzeitig auch sein Amt als Aufsichtsratsmitglied. Gleiches gilt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niedergelegt hat. An die Stelle des bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes tritt das persönliche Ersatzmitglied. Endet die Mitgliedschaft des Unternehmens in der Kasse, so erlischt das Amt der von ihm vorgeschlagenen und gewählten Aufsichtsratsmitglieder, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt. Wird hierdurch die satzungsgemäße Mindestzahl von 4 Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten, ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsunternehmen seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder dessen Stellvertreter.
- (12) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens auf der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung, eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters durchzuführen.
- (13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (14) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Beschlüsse werden mittels offener Stimmenabgabe gefasst; es sei denn der Sitzungsleiter lässt geheim abstimmen. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren bei offener Stimmabgabe gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gegeben, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder angeschrieben worden sind und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung durch Stimmabgabe teilgenommen haben. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei schriftlichen Verfahren ist eine Entscheidungsfrist von mindestens 1 Woche nach Zugang einzuhalten. Für das schriftliche Verfahren ist die Textform ausreichend.
- (15) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sind zu den Aufsichtsratssitzungen einzuladen und nehmen beratend an der Sitzung teil.
- (16) Vorstandsmitglieder, der Abschlussprüfer und der Verantwortliche Aktuar können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.

- (17) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die ergänzende Regelungen zum Geschäfts- und Verfahrensgang festlegt.

Aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrates werden ein Kapitalanlageausschuss und ein Personalausschuss gebildet.

Aufgabe des Kapitalanlageausschusses ist es, den Aufsichtsrat der Pensionskasse bei dessen Aufgabenerfüllung durch das Einholen von umfassenden Informationen über die Kapitalanlagetätigkeit zu unterstützen. Der Leiter des Kapitalanlageausschusses hat dem Aufsichtsrat über die Feststellungen des Kapitalanlageausschusses jeweils im Rahmen der nächsten Aufsichtsratssitzung zu berichten. Dem Kapitalanlageausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sowie zusätzlich jeweils ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsunternehmen an. Die beiden zusätzlichen Mitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen durch die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bzw. aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsunternehmen gewählt. Die Sitzungen des Kapitalanlageausschusses werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen und von diesem geleitet.

Dem Personalausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie aus dem Kreis der von den Mitgliedsunternehmen gewählten Aufsichtsratsmitglieder ein weiteres Mitglied an. Dieses Mitglied wird durch die Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der Personalausschuss ist für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Pensionskasse und dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitglieder abschließend zuständig. Hierzu gehören auch die Festsetzung und Ausgestaltung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, nicht aber die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Diese richten sich nach den satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Bestimmungen. Die Sitzungen des Personalausschusses werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen und von diesem geleitet.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte bei Bedarf weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse oder zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse bestellen.

Die weiteren Einzelheiten zur Arbeits- und Funktionsweise der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

- (18) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

1. die Bestellung und einstweilige, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Vertreterversammlung geltende Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Überwachung der Geschäftsführung der Kasse,
3. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers,
5. die Bestellung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie eines oder mehrerer stellvertretender Treuhänder,
6. die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars,
7. die Vornahme von Satzungsänderungen, die entweder nur die Fassung betreffen oder für den Fall, dass die Aufsichts-

behörde Änderungen von vorgeschlagenen Satzungsänderungen verlangt, bevor sie diese genehmigt,

8. die Zustimmung zu den vom Vorstand vorgelegten Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- (19) Soweit Angelegenheiten der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausschließlich nur einen Abrechnungsverband betreffen, sind ausschließlich die Vertreter dieses Abrechnungsverbandes stimmberechtigt.

### § 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 6 Vorstandsmitgliedern. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, soweit der Aufsichtsrat dies generell oder im Einzelfall durch Beschluss zulässt. Im Falle einer generellen Befreiung ist der Aufsichtsrat anschließend von jedem Gebrauch zu informieren.

### § 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Kasse durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Bevollmächtigung zur Abwicklung von Teilbereichen des laufenden Kassengeschäftes.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Entscheidungen des Vorstandes, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und von grundlegender Bedeutung für die Kasse sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere sind dies folgende Entscheidungen:
- Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Satzung,
  - Aufstellung von Grundsätzen der Vermögensanlage.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

### § 20 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kapitalausstattung

- (1) Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
- (3) Für Versicherungsverhältnisse, deren Beitrags- und Leistungsrecht nicht auf einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan beruhen (Neubestand), ist ein eigener Vermögensabrechnungsverband zu bilden. Hierüber hat der Verantwortliche Aktuar entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften zu berichten.
- (4) Der Verantwortliche Aktuar hat mindestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen, eine versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung für Versicherungsverhältnisse, deren Beitrags- und Leistungsrecht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (Altbestand), durchzuführen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

- (5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage ist der Überschuss planmäßig so zuzuführen, dass die Verlustrücklage mindestens 7 % der Deckungsrückstellung bzw. einen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich höheren geforderten Betrag erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Verlustrücklage können anstelle der Überschüsse in Satz 2 auch sonstige Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen mindestens in gleicher Höhe zugeführt werden.

- (6) Ein sich nach Abs. 2 bis 5 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung setzt sich aus den bereits für laufende Überschussbeteiligungen und Schlussüberschussanteile festgelegten, aber noch nicht zugeteilten Anteilen und dem zur Finanzierung von in Aussicht gestellten Schlussüberschussanteilen gebildeten Schlussüberschussanteilsfonds zusammen. Soweit ein Überschuss zur Verfügung steht, wird dieser vorrangig verwendet, um die Verzinsung der Schlussüberschussanteile mit dem für die jeweilige Versicherung maßgeblichen geschäftsplanmäßigen Rechnungszins möglichst sicherzustellen. Der hiernach verbleibende Überschuss wird verursachungsgerecht den Beziehern von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten und den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zugeordnet und den in Satz 2 genannten Teilen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Einzelheiten bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

- (7) Die für die laufenden Überschüsse in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Mittel werden zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und zur Erhöhung der Rentenleistungen der Bezieher von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten verwendet. Die für die Finanzierung der Schlussüberschussanteile in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Mittel werden auf die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder heruntergebrochen. Bei Eintritt des Versicherungsfalls werden die dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglied zu diesem Zeitpunkt zugeordneten Schlussüberschussanteile in eine wertgleiche Mitgliedsrente und Hinterbliebenenanwartschaft bzw. Hinterbliebenenrente umgerechnet. Mit Ausnahme der bereits geschäftsplanmäßig festgelegten Schlussüberschussanteile besteht vor Umrechnung der Mittel in eine wertgleiche Rente bzw. Anwartschaft kein Rechtsanspruch auf die den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zugeordneten Mittel bzw. Schlussüberschussanteile. Die wertgleiche Umrechnung der Schlussüberschussanteile sowie weitere Einzelheiten bestimmen sich nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- (8) Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Abs. 7 gewährt die Kasse ihren ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und den Beziehern von Rentenleistungen eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplanes. Grundlage für eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen ist, dass die Kasse über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind daher ausreichende Mittel für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, für eine nach dem Geschäftsumfang ausreichende Solvabilität und für etwaig absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen.

- (9) Ein sich nach Abs. 2 ergebender Fehlbetrag kann, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus der Rückstellung für Beitragsrück-

erstattung gedeckt werden, soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile und den Schlussüberschussanteilsfonds entfällt. Reicht dies zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Schlussüberschussanteilsfonds in Anspruch genommen und die den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zugeordneten Schlussüberschussanteile entsprechend herabgesetzt werden. Soweit auch dies nicht ausreicht, ist der verbleibende Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen. Sofern die Herabsetzung der Leistungen den Altbestand betrifft, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die näheren Bestimmungen trifft die Vertreterversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars.

- (10) Der Beschluss nach Abs. 9 hat Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder und Rentenbezieher. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

### **§ 21 Mitteilungen an die Mitglieder und Bezieher von Hinterbliebenenrenten sowie Allgemeine Bekanntmachungen**

- (1) Die Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder und Bezieher von Hinterbliebenenrenten erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Bezüglich der Einhaltung von Mitteilungsfristen werden für das Zugangsdatum 2 Werktage nach Absendung zugrunde gelegt, soweit die Mitteilung per Post versandt wird. Mitteilungen können auch auf dem elektronischen Weg erfolgen, soweit der Kasse die elektronische Adresse mitgeteilt worden ist und die Mitglieder und Bezieher von Hinterbliebenenrenten in die elektronische Kommunikation ausdrücklich eingewilligt haben. Für das Zugangsdatum wird im Fall der elektronischen Übermittlung ein Werktag nach Absendung zugrunde gelegt.
- (2) Allgemeine Bekanntmachungen und Informationen der Kasse erfolgen an die Mitgliedsunternehmen und die sonstigen Träger der Zusagen auf betriebliche Altersversorgung sowie die Rentenbezieher. Die Mitgliedsunternehmen leiten die Bekanntmachungen und Informationen in der für das jeweilige Mitgliedsunternehmen betriebsüblichen Weise an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder weiter. Der Vorstand kann eine andere geeignete Form der Bekanntmachung, insbesondere durch elektronische Übermittlung, unter Einhaltung der Grundsätze nach Abs. 1 bestimmen.

### **§ 22 Auflösung der Kasse**

- (1) Der Beschluss der Vertreterversammlung über die Auflösung der Kasse bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Vertreterversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse mit allen Aktiva und Passiva nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, welcher der Genehmigung der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll.
- (3) Wird von einem Übertragungsvertrag abgesehen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. In diesem Falle wird das gesamte Kassenvermögen nach Deckung etwaiger Kassenschulden nach einem durch die Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, der die vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Renten-

bezieher als gleichberechtigte Gläubiger behandelt, zwischen diesen aufgeteilt. Soweit weder Mitglieder noch Rentenbezieher vorhanden sind, kommt das gesamte Kassenvermögen ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugute; das Kassenvermögen wird in diesem Fall zu gleichen Teilen unter dem katholischen Bistum Limburg sowie der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verteilt.

- (4) Die Liquidation der Kasse erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 23 Datenschutz**

Die Kasse kann im Rahmen des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten der Mitglieder und Rentenbezieher erheben, nutzen, verarbeiten und an Dritte übermitteln bzw. in gemeinsamen Datensammlungen mit Dritten führen und verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

### **§ 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Für Klagen gegen die Kasse ist das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz der Kasse begründet.
- (2) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 25 Gründungsstock**

- (1) Für die Vereinserrichtung bildet die Kasse einen Gründungsstock, der von der Hoechst GmbH rückforderbar zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Rückforderung des Gründungsstockes erfolgt frühestens ab dem 5. Jahr nach Ausstellung. Die Verpflichtung zur Rückzahlung setzt jeweils einen Überschuss aus den Jahreseinnahmen sowie eine ausreichende Dotierung der Verlustrücklage voraus.

### **§ 26 Anwendbarkeit des Mitgliedschafts- sowie des Beitrags- und Leistungsrechts für im Rahmen des Versorgungsausgleichsverfahrens durch das Familiengericht begründete Mitgliedschaften**

Sofern Regelungen der Satzung und/oder der AVB in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsverhältnisses oder in Abhängigkeit vom Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, gilt in den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich gemäß § 8 Abs. 6 begründet wurde, Folgendes:

1. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt des Versicherungsverhältnisses ist auf den Beginn des Versicherungsverhältnisses des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.
2. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt der ordentlichen Mitgliedschaft ist auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.



3. Für Zeiten vor Begründung der Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person besteht kein Anspruch auf Leistungen der Kasse.

### III. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR EINZELNE ABRECHNUNGSVERBÄNDE

#### § 27 Allgemeine Rahmenbedingungen

- (1) Soweit nachfolgend für die jeweiligen Abrechnungsverbände keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die allgemeinen Regelungen der Satzung Anwendung.
- (2) Die Anlage, Aufstellung, Verwaltung und Gewinnermittlung des dem jeweiligen Abrechnungsverbandes zugeordneten Vermögens sowie die Vermögensüberprüfung nach § 20 Abs. 4 erfolgen getrennt.
- (3) Für jeden Abrechnungsverband wird eine gesonderte Abteilung des Sicherungsvermögens gebildet.

#### § 27a Regelungen betreffend den Abrechnungsverband Tarif HZV

- (1) Abrechnungsverband: Mit Wirkung ab dem 01.01.2003 wird ein Abrechnungsverband mit der Bezeichnung „Tarif HZV“ eingerichtet. Im Abrechnungsverband Tarif HZV erfolgt die Durchführung der kapitalgedeckten Altersvorsorge der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Sinne des HZvG.
- (2) Träger der Zusagen auf betriebliche Altersversorgung: Träger der kapitalgedeckten Altersvorsorge ist der Versicherungsträger der HZV, die Deutsche Rentenversicherung Saarland. Sie gilt insoweit als Mitgliedsunternehmen im Sinne der Satzung.
- (3) Mitgliedschaft der Mitarbeiter: Die Zugehörigkeit der Versicherung zu dem Abrechnungsverband Tarif HZV wird durch Satzung des Versicherungsträgers der HZV oder Vereinbarung mit dem Versicherungsträger der HZV (Deutsche Rentenversicherung Saarland) bzw. den Mitgliedsunternehmen festgelegt und dem Versicherten mit Versicherungsbeginn auf dem Mitgliedsschein mitgeteilt. Die von dem Versicherungsträger der HZV zur Versicherung angemeldeten Mitarbeiter werden entsprechend § 5 Abs. 1 ordentliche Mitglieder der Kasse.
- (4) Vertretung: Die Vertretung der Versicherten und der Mitgliedsunternehmen der HZV erfolgt gemäß § 10 HZvG grundsätzlich durch den Versicherungsträger der HZV. Hinsichtlich der Vertretung der Mitgliedsunternehmen und Mitglieder im Rahmen der Höherversicherung finden Abs. 5 Sätze 1 bis 5 keine Anwendung.
- (5) Vertreterversammlung und Aufsichtsrat: Der Versicherungsträger wird durch jeweils einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in der Vertreterversammlung und dem Aufsichtsrat vertreten. Die Entsendung bzw. Ernennung der Vertreter richtet sich nach der Satzung des Versicherungsträgers der HZV. Auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter entfallen jeweils soviel Stimmen, wie sie ordentliche Mitglieder vertreten. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 17 Abs. 1 erhöht sich jeweils entsprechend um die Anzahl der Vertreter des Versicherungsträgers der HZV. § 14 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 sowie § 17 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 der Satzung sowie § 8 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Aufnahme von weiteren Mitgliedsunternehmen: Der Vorstand kann auf Antrag neben der HZV weitere Mitgliedsunternehmen in den Abrechnungsverband Tarif HZV aufnehmen. Für diese

Mitgliedschaften finden die vorstehenden Absätze 4 und 5 sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 9 Satz 1 und 4 sowie Abs. 10 Satz 2 AVB HZV keine Anwendung.

### IV. ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

#### § 28 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder und der Rentenbezieher können die §§ 3 bis 12 und §§ 20 bis 22 und §§ 26 bis 27a der Satzung sowie §§ 1 bis 19 AVB geändert werden.
- (2) § 5 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine ordentliche Mitgliedschaft frühestens mit Wirkung ab dem 01.01.2002 beantragt werden kann. Die Vorschriften der §§ 6 Nr. 1 und 8 Abs. 1 in der Fassung vom 29.11.2000 gelten für vor dem 01.01.2002 ausgeschiedene Mitglieder fort.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 in der Fassung vom 21.12.2004 gelten in Verbindung mit Abs. 2 für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2007 abgeschlossen worden sind, unverändert fort.
- (4) Die Vorschrift des § 20 Abs. 8 gilt nicht für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2008 geendet haben.
- (5) § 20 Abs. 6 und 7 in der Fassung vom 01.01.2015 gelten nicht für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2015 geendet haben. Für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2015 geendet haben, gilt § 20 Abs. 6 in der Fassung vom 01.08.2012 unverändert fort.
- (6) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Änderungen und Nachträgen.
- (7) § 25 tritt außer Kraft, sobald der Gründungsstock getilgt ist.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 16.12.2016, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2250-2016/0001.

# GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

## § 1 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

## § 2 Vertreterversammlungstermine

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung legt die Versammlungstermine zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates fest.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die Vorstandsmitglieder haben das Recht, zu allen Angelegenheiten, mit denen sich die Vertreterversammlung befasst, unmittelbar Stellung zu nehmen.
- (3) An der Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, sollen auch der Abschlussprüfer und die Treuhänder für das Sicherungsvermögen teilnehmen.
- (4) Die Vertreterversammlung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.

## § 3 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung ist durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, oder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In gleicher Weise sind der Vorstand und der Aufsichtsrat einzuladen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Bereitstellung einer Übersicht der Vertreter und dazugehörigen Stellvertreter jeweils für die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und für die Vertreter der Mitgliedsunternehmen zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Vertreterversammlung kann die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
- (3) Die Vertreterversammlung kann nur Gegenstände beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis zum Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu stellen. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung der Kasse oder Vereinigung mit anderen Kassen können nicht nachträglich als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (4) In der Ladung zu der Vertreterversammlung gemäß Abs. 1 bis 3 kann bereits eine Wiederholungsvertreterversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Wiederholungsvertreterversammlung findet im Anschluss an die Vertreterversammlung statt.
- (5) Vertreter, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, haben die Einladung unverzüglich an ihren Stellvertreter weiterzuleiten und dies dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung anzuzeigen.

## § 4 Leitung der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Vertreterversammlung. Kann auch dieser nicht an der Vertreterversammlung teilnehmen, leitet ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung.
- (2) Der Leiter der Vertreterversammlung bestimmt einen Vertreter zum Schriftführer.

## § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und entweder mindestens die Hälfte der Vertreter der Mitglieder und der Mitgliedsunternehmen oder deren Stellvertreter anwesend sind oder mindestens ein Viertel der in der Vertreterversammlung vertretenen Stimmen durch die anwesenden Vertreter der Mitglieder und der Mitgliedsunternehmen oder deren Stellvertreter in der Vertreterversammlung repräsentiert wird.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine zweite Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, soweit nicht bereits in der Ladung zu der Vertreterversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine Wiederholungsvertreterversammlung gemäß § 3 Abs. 4 einberufen worden war. Die zweite Vertreterversammlung gemäß Satz 1 bzw. die Wiederholungsvertreterversammlung gemäß § 3 Abs. 4 ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 6 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung beschließen, Beschlüsse geheim zu fassen.

## § 7 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse, deren Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats, alle anderen Beschlüsse mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wird.

## § 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen in den Aufsichtsrat oder zum Vorsitz der Vertreterversammlung bzw. die Wahl des Stellvertreters bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wird bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht im ersten Wahlgang erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

## **§ 9 Anwesenheitsliste und Niederschrift**

- (1) Für jede Vertreterversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Vertreterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) In die Niederschrift sind Versammlungstag, Versammlungsort, Tagesordnung, Anträge, Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen den Vertretern, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrates per Post oder per E-Mail zuzusenden oder im dafür vorgesehenen Bereich der von der Pensionskasse hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform (elektronisches Pensionskassen-Portal) zu veröffentlichen. Erfolgt eine Veröffentlichung im elektronischen Pensionskassen-Portal ist bereits bei der Einladung darauf hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Ablauf des Tages ihres Zuganges Einwendungen beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich erhoben werden. Für das Zugangsdatum werden 2 Werktage nach Absendung der Niederschrift zugrunde gelegt, sofern der Versand der Niederschrift per Post erfolgt. Für das Zugangsdatum wird ein Werktag nach Absendung zugrunde gelegt, sofern der Versand der Niederschrift per E-Mail erfolgt bzw. die Benachrichtigung über die Veröffentlichung im elektronischen Pensionskassen-Portal per E-Mail erfolgt.
- (5) Die Niederschrift ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

**Höchster Pensionskasse VVaG**

Brüningstraße 50

65929 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 305 6663

E-Mail: [info@pkhoechst.de](mailto:info@pkhoechst.de)

[www.hoechster-pensionskasse.de](http://www.hoechster-pensionskasse.de)